

Richtlinie der KfW IPEX-Bank GmbH

für ein umwelt- und sozialgerechtes Engagement in ihren Geschäftsbereichen

(„Nachhaltigkeitsrichtlinie“)

November 2007

Präambel

1. Aufgabe der KfW IPEX-Bank
2. Geltungsbereich der Richtlinie
3. Beiträge zum Umweltschutz und zur sozialen Entwicklung
4. Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Projekt- und Exportfinanzierungen
 - 4.1 Screening der Vorhaben
 - 4.2 Einholung der relevanten Informationen
 - 4.3 Analyse und Beurteilung der Informationen
 - 4.4. Bewertungsmaßstäbe
5. Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit bei Unternehmensfinanzierungen
6. Entscheidung und Überwachung
 - 6.1 Information der Entscheidungsgremien
 - 6.2 Ablehnung von Finanzierungen/Genehmigung mit Auflagen
 - 6.3 Überwachung und Berichterstattung
 - 6.4 Transparenz und Offenlegung
7. Überprüfung der Richtlinie

Anhang I: Beispielliste umwelt- und sozial relevanter Sektoren/Projektarten

Anhang II: Beispielliste potenzieller ökologischer und sozialer Belange, die bei Relevanz in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung anzusprechen sind

Präambel

0.1 *Aufbauend auf ihrer vor dem deutschen Bundestag abgegebenen Erklärung zu Umweltschutz und nachhaltiger Entwicklung hat die KfW Bankengruppe Umwelt- und Sozialleitsätze eingeführt. Mit diesen Leitsätzen legt sie ihre Grundsätze im Umwelt- und Sozialbereich als Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung dar. Die nachfolgende Richtlinie konkretisiert diese Leitsätze für die KfW IPEX-Bank.*

0.2 *Ziel dieser Richtlinie ist die Gewährleistung eines realistischen und praktikablen Verfahrens, das sowohl ökologischen und sozialen Belangen als auch den Ansprüchen unserer Kunden und der Investitionsländer gerecht wird.*

0.3 *Diese Richtlinie beschreibt das bei der Prüfung anzuwendende Verfahren und die Maßstäbe, durch die sichergestellt werden soll, dass*

- *die Umweltwirkungen und soziale Aspekte der von der KfW IPEX-Bank finanzierten Projekte sachgerecht analysiert werden und die Ergebnisse dieser Analyse in die Finanzierungsentscheidungen einfließen,*
- *daraus zu ziehende Konsequenzen in der Projektrealisierung umgesetzt und dokumentiert werden.*

0.4 *Mit dieser Richtlinie will die KfW IPEX-Bank außerdem dazu beitragen:*

- *Lieferanten, Projektspensoren, Kreditnehmer und andere beteiligte Parteien dazu zu bewegen, Umwelt- und Sozialaspekte schon frühzeitig bei Planung des Projektes und dessen Finanzierung zu berücksichtigen ("guidance"),*

- *durch von der KfW IPEX-Bank geforderte Untersuchungen zu bewirken, dass im Projektland die Bedeutung von Umwelt- und sozialen Risiken, aber auch die Vorteile, die rechtzeitig ergriffene Schutzmaßnahmen sowie die Herstellung von Öffentlichkeit mit sich bringen, besser erkannt werden und stärker in die Entwicklungsplanung einfließen,*
- *über die Diskussion der Ergebnisse von Verfahren der Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (UVP), anderer Prüfungen und Anforderungen an Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudien (UVS) Käufer/Projektsponsoren dazu zu bewegen, sinnvolle und ökonomisch tragbare Verbesserungen durchzuführen, und*
- *einen Beitrag zu den internationalen Diskussionen zu leisten, deren Ziel es ist, ökologische und soziale Aspekte bei Entscheidungen von Finanzinstituten stärker zu berücksichtigen und dabei möglichst einheitliche Maßstäbe anzulegen („level playing field“).*

0.5 *Diese Richtlinie orientiert sich an international anerkannten Regeln, wie sie z. B. in den sogenannten Äquator-Prinzipien festgeschrieben sind. Sie sieht solche Prinzipien als Rahmen für ein Umwelt- und Sozialprüfungsverfahren an, das nach den eigenen spezifischen Erfordernissen und Anforderungen der KfW IPEX-Bank gestaltet wird.*

1. Aufgabe der KfW IPEX-Bank

1.1 Die KfW IPEX-Bank verantwortet die kommerzielle und wettbewerbsorientierte Projekt- und Exportfinanzierung in der KfW Bankengruppe; seit dem 01.01.2008 arbeitet sie als rechtlich selbständiges Tochterunternehmen, das sich zu 100% im Eigentum der KfW befindet. Sie ist im In- und Ausland tätig und stellt Finanzierungen für Exporte deutscher und europäischer Unternehmen sowie für Unternehmens- und Infrastrukturinvestitionen weltweit bereit. Auf diese Weise finanziert sie gemäß der gesetzlichen Aufgabenstellung der KfW Bankengruppe Vorhaben, die im deutschen und europäischen Interesse liegen.

2. Geltungsbereich der Richtlinie

2.1 Diese Richtlinie gilt grundsätzlich für alle mittel- und langfristigen Finanzierungen der KfW IPEX-Bank.

2.2 Die Richtlinie ist in vollem Umfang anzuwenden auf alle Projektfinanzierungen (cash-flow based), für neue Vorhaben oder die wesentliche Änderung (Erweiterung oder grundlegende Rehabilitation) bestehender Vorhaben. Eine Änderung ist wesentlich, wenn negative Umwelt- und/oder soziale Wirkungen hervorgerufen werden können oder wenn die Änderung einen Umfang hat, dass für sie allein im Regelfall eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie erforderlich wäre.

2.3 Bei Exportfinanzierungen für bestehende Unternehmen („corporate risk“) sowie für staatliche Kreditrisiken („sovereign risk“), die folgende Kriterien erfüllen:

- eine Rückzahlungsperiode von nicht mehr als 7 Jahren, oder
- ein Kreditbetrag von nicht mehr als € 15 Mio. oder ein Finanzierungsanteil der KfW IPEX-Bank von unter 20% der Gesamtfinanzierung, oder
- eine Verwendung der zu finanzierenden Lieferungen/Leistungen überwiegend für Ersatzinvestitionen,

ist im Regelfall keine vertiefende Prüfung von Umwelt- oder Sozialaspekten erforderlich, es sei denn, dass sich im Screening Anhaltspunkte für besondere negative Wirkungen ergeben hätten, eventuell auch im Gesamtvorhaben.

2.4 Bei allen anderen corporate und sovereign risk Export-Finanzierungen sind die Prüfungstiefe und der Umfang der Unterrichtung der Genehmigungsgremien von der Lage des Einzelfalls abhängig zu machen. Zweifelsfälle sind mit dem Nachhaltigkeitsbeauftragten der KfW IPEX-Bank und der Stabsstelle Nachhaltigkeit der KfW Bankengruppe abzustimmen.

3. Beiträge zum Umweltschutz und zur sozialen Entwicklung

Ein besonderes Engagement für Vorhaben, die dem Umweltschutz und der sozialen Entwicklung dienen, gehört zu den wesentlichen geschäftspolitischen Grundsätzen der KfW IPEX-Bank.

4. Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Projekten

4.1 Screening der Vorhaben

4.1.1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für Akquisition und Strukturierung zuständigen Abteilungen prüfen alle anstehenden Finanzierungen frühzeitig, gegebenenfalls unter Beteiligung des Nachhaltigkeitsbeauftragten der KfW IPEX-Bank, der technischen Sachverständigen sowie der Stabsstelle Nachhaltigkeit der KfW Bankengruppe, auf ihre Relevanz bezüglich Umwelt- und sozialer Fragen. Die Entscheidung, ob eine eingehende Analyse dieser Belange und damit eine ausführliche Stellungnahme erforderlich ist, orientiert sich zunächst am Projektland und danach an der Art des Projektes.

4.1.2 Zum Projektland: Bei Investitionen in Ländern, die über ein ausgebautes umwelt- und sozialrechtliches Regelwerk verfügen und dieses auch vollziehen, ist eine Analyse der Effekte eines Projekts nicht erforderlich. Dies trifft auf EU-Länder sowie in der Regel auf alle anderen OECD-Länder zu. Der Nachhaltigkeitsbeauftragte der KfW IPEX-Bank und die Stabsstelle Nachhaltigkeit der KfW Bankengruppe klären in Zweifelsfällen, inwieweit die relevanten rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen internationalen Anforderungen genügen.

4.1.3 Die KfW IPEX-Bank kategorisiert Vorhaben in diesen Ländern entsprechend den nachfolgenden Vorgaben und prüft, ob eine nationale Genehmigung für das Vorhaben vorliegt. Bei relevanten Vorhaben beruht die Genehmigung auf einer qualifizierten Umweltverträglichkeitsprüfung.

4.1.4 Bei Finanzierungen in allen anderen Staaten ist die Problemerkheblichkeit nach der Projektart zu beurteilen. Hier sind drei Kategorien - „A“, „B“ und „C“ - zu unterscheiden.

4.1.5 Die **Kategorie A** umfasst Projekte, die potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die sozialen Verhältnisse haben; dies gilt insbesondere für Vorhaben an neu entwickelten Standorten. Auswirkungen sind potenziell erheblich negativ, wenn sie vielfältig, nicht umkehrbar oder beispiellos sind. Darüber hinaus gehören in diese Kategorie alle Projekte, die grundsätzlich als sensitiv einzustufen sind, weil sie

- wichtige Schutzgüter berühren können (Tropenwald, Korallenriffe, Naturschutzgebiete, Feuchtgebiete, usw.);
- gegen internationale Verträge verstoßen können (z. B. Verträge zum internationalen Abfallrecht oder zum Schutz der Meere);
- mit einem hohen Ressourcenverbrauch einhergehen, insbesondere Landschaftsverbrauch oder Wassernutzung;
- eine erhöhte Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen (Anlagen in Siedlungsgebieten oder Umgang mit gefährlichen Stoffen)

Anhang I „Kategorie A“ enthält eine beispielhafte Auflistung solcher Projekte.

4.1.6 Bei Projekten der **Kategorie „A“** ist eine Analyse der ökologischen und sozialen Effekte obligatorisch. Grundlage für die erforderlichen Informationen sind eine Umweltverträglichkeitsstudie und ein Umweltaktionsplan, die die KfW IPEX-Bank von dem Kunden erwartet. Der Umweltaktionsplan soll die Maßnahmen darstellen, die erforderlich sind, um die in der Umweltverträglichkeitsstudie identifizierten negativen Wirkungen zu vermeiden, zu mindern, zu korrigieren und zu überwachen; er soll ebenfalls Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Maßnahmen und ihre Kosten darstellen. Bei diesen Vorhaben erwartet die KfW IPEX-Bank ferner, dass der Kunde über ein Umwelt- und Sozialmanagementsystem verfügt. Bestandteile eines solchen Systems sind (a) entsprechende organisatorische Kapazitäten, (b) ein Umwelt- und Sozialprüfverfahren, (c) ein Managementprogramm, (d) Trainingsmaßnahmen, (e) struktu-

rierte Beziehungen zur Gemeinschaft, (f) Monitoring und (g) Berichterstattung. Zweifelsfragen sind mit dem Nachhaltigkeitsbeauftragten der KfW IPEX-Bank und der Stabsstelle Nachhaltigkeit der KfW Bankengruppe abzuklären.

4.1.7 Die **Kategorie „B“** umfasst Projekte, von denen ebenfalls negative Auswirkungen auf Umwelt und soziale Belange ausgehen können, die jedoch weniger schwerwiegend sind und in der Regel mit Gegenmaßnahmen nach dem Stand der Technik bzw. Standardlösungen gemindert werden können. Anhang I „Kategorie B“ enthält auch eine beispielhafte Auflistung solcher Projekte. Bei Projekten dieser Art sind Umfang, Schwerpunkte und Tiefe einer Prüfung im Sinne dieser Richtlinie von Fall zu Fall festzulegen. In die **Kategorie „B“** gehören gegebenenfalls auch Vorhaben aus Anhang I „Kategorie A“, die an einem früher oder gegenwärtig vergleichbar genutzten Standort (z.B. ehemaliges oder bestehendes Industrie-/Gewerbegebiet) realisiert werden sollen.

4.1.8 Die **Kategorie „C“** umfasst Projekte, von denen keine oder nur geringfügige Belastungen und Beeinträchtigungen ausgehen. Dazu gehören Lieferungen von Investitionsgütern wie z.B. Maschinenbau- und elektrotechnische Erzeugnisse, deren Einsatz normalerweise nicht mit besonderen Umweltbeeinträchtigungen verbunden ist. Hier ist hinsichtlich eventueller umwelt- und/oder sicherheitsrelevanter Produktmerkmale bei Geräten oder Anlagen deutscher Hersteller davon auszugehen, dass deutsche Standards (z. B. Energieverbrauch, Lärmschutz) eingehalten werden. Ferner gehören in diese Kategorie: Telekommunikationsanlagen, Schiffe, Flugzeuge und sonstige Verkehrsmittel, die für den Einsatz in vorhandenen Infrastrukturnetzen bestimmt sind, da für sie internationale Normen auch hinsichtlich Sicherheit und Umweltverträglichkeit existieren. Projekte in dieser Kategorie erfordern in der Regel keine Analyse im Sinne dieser Richtlinie.

4.1.9 Bei kerntechnischen Anlagen sowie militärischen Gütern führt die KfW IPEX-Bank grundsätzlich keine eigenen Prüfungen durch. Sie folgt in diesen Bereichen den Vorgaben der Bundesregierung sowie den entsprechenden Ausführbestimmungen.

4.2 Einholung der relevanten Informationen

4.2.1 Grundsätzlich ist die Bereitstellung von Informationen und deren Analyse durch die Partei vorzunehmen oder zu veranlassen, die eine Finanzierung durch die KfW IPEX-Bank wünscht (Exporteure, Projektentwickler, Sponsoren, Kreditnehmer). Wesentliche Aspekte einer derartigen Untersuchung ergeben sich aus Anhang II.

4.2.2 Bei unvollständigen oder gänzlich fehlenden Informationen werden die Investoren aufgefordert, eine entsprechende Umweltverträglichkeitsstudie oder eine Prüfung einzelner Umwelt- und sozialer Aspekte zu veranlassen. Die KfW IPEX-Bank kann dabei fachliche Hilfestellung geben.

4.2.3 Liegt bei konsortialen oder parallelen Finanzierungen mit anderen Banken eine qualifizierte Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie vor, oder sind Banken beteiligt, die sich zu den Äquator-Prinzipien bekennen, so ist deren Prüfung auf Plausibilität ausreichend. Dies schließt nicht die Möglichkeit aus, ausgewählten Fragestellungen dennoch vertieft nachzugehen.

4.3 Analyse und Beurteilung der Informationen

4.3.1 Bei Vorhaben der **Kategorie „A“** und gegebenenfalls bei Vorhaben der **Kategorie „B“** begutachtet ein unabhängiger Experte („independent engineer“), der nicht unmittelbar im Auftrag des Kunden an der Vorbereitung des Vorhabens beteiligt war, die Umweltverträglichkeitsstudie, den Aktionsplan und die Öffentlichkeitsbeteiligung und beurteilt die Übereinstimmung von Verfahren und Ergebnissen mit den Anforderungen, die sich aus den Äquator-Prinzipien ergeben.

4.3.2 Die Analyse der vorgelegten Unterlagen erfolgt durch die mit den spezifischen Fragen des Projektes vertrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Abstimmung mit dem Nachhaltigkeitsbeauftragten der KfW IPEX-Bank. Zur Bearbeitung der Vorhaben der **Kategorien "A"** und **"B"** werden die Stabsstelle Nachhaltigkeit und die technischen Sachverständigen der KfW

Bankengruppe frühzeitig zur fachlichen Unterstützung hinzugezogen und in die Projektbetreuung eingebunden. Die Stabsstelle Nachhaltigkeit kann die Aufgaben eines unabhängigen Experten übernehmen.

4.3.3 Hinsichtlich der Prüfungsverfahren ist festzustellen, ob ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemein anerkannten Regeln einschließlich der zugehörigen Offenlegung und Anhörung erfolgte. Bei Projekten der Kategorie A muss dies die Regel sein. Ferner ist festzustellen, ob die Umweltverträglichkeitsstudie von den zuständigen staatlichen Institutionen des Projektlandes abgenommen wurde. Zu prüfen ist auch, ob die Aufwendungen für Umweltschutz und soziale Maßnahmen in den Kostenrechnungen der Projekte berücksichtigt sind.

4.3.4 Bei den Schlussfolgerungen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Das wichtigste Ergebnis sind konstruktive Verbesserungsvorschläge, die ungeklärte Fragen einer Lösung zuführen oder zusätzliche Maßnahmen vorsehen, um negative Auswirkungen zu begrenzen.
- Es gilt das Gebot der Suche nach betriebswirtschaftlich tragbaren Lösungen für angemessene Schutzmaßnahmen; ist dies nicht zu erreichen, so erfolgt keine Finanzierung des Vorhabens.
- Der Einsatz hoch entwickelter Umweltschutzverfahren muss durch die lokalen Betreiber im Sinne der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs technisch beherrschbar sein.
- Für die Umsetzung der identifizierten erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich sozialer Beeinträchtigungen ist die Verfügbarkeit der dazu notwendigen Finanzmittel sicher zu stellen. Dabei ist zu klären, welche Aufwendungen vom Projekt zu tragen sind und welche Beiträge zuständige Behörden erbringen.

4.4 Bewertungsmaßstäbe

4.4.1 Grundlage für die Beurteilung von Vorhaben ist die Erfüllung der nationalen genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen. Sie müssen mindestens den entsprechenden materiellen Standards der Weltbankgruppe, dargelegt in den sog. Environmental, Health and Safety Guidelines, sowie den Performance Standards der zur Weltbankgruppe gehörenden IFC (International Finance Corporation) gleichwertig sein.

4.4.2 Darüber hinaus können Maßstäbe aus dem Umweltrecht der Europäischen Union herangezogen werden. Wenn zu finanzierende Güter deutschen Umweltaforderungen entsprechen, so ist dies ausreichend.

4.4.3 Sofern dauerhafte oder zeitlich befristete Abweichungen von diesen Regelungen vorgesehen sind, müssen diese begründet werden. Bei einer zeitlich befristeten Abweichung muss der Kunde glaubhaft nachweisen, wie er den Zielmaßstab erreichen wird. Die KfW IPEX-Bank wird ihre Zustimmung zu dem Vorhaben gegebenenfalls von der Akzeptanz der Begründung abhängig machen.

4.4.4 Bei ihren Entscheidungen kann die KfW IPEX-Bank ferner – sofern relevant - die Ergebnisse internationaler Initiativen wie die Weltkommission für Staudämme berücksichtigen.

5. Prüfungen bei Unternehmensfinanzierungen

5.1 Bei Unternehmensfinanzierungen steht bei der Prüfung der Finanzierung oft noch nicht fest, zu welchen Zwecken die beantragten Mittel verwendet werden.

5.2 Eine Einzelfallprüfung der Endverwendung ist bei kommerziellen Unternehmensfinanzierungen mit allgemeinem Verwendungszweck nicht praktikabel. Prüfungsgegenstand im Rahmen der Kreditanalyse ist das Umwelt- und Sozialmanagement des Unternehmens, sein Portfolio sowie sein bisheriges Verhalten in Umwelt- und sozialen Belangen.

6. Entscheidung und Überwachung

6.1 Information der Entscheidungsgremien

6.1.1 Die gemäß Kompetenzregelung für Kreditentscheidungen der KfW IPEX-Bank zuständigen Entscheidungsträger sind über die Ergebnisse der Prüfung zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in Form einer Stellungnahme im Rahmen der Vorlage zur Finanzierungsge-
nehmigung.

6.1.2 Soweit eine Finanzierung einer Zustimmung durch den Kreditbewilligungsausschuss (KBA) bzw. Verwaltungsrat bedarf, erfolgt die Unterrichtung des KBA bzw. Verwaltungsrates im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsvorlage.

6.2 Ablehnung von Finanzierungen/Genehmigung mit Auflagen

6.2.1 Wenn die Prüfung ergibt, dass ein Vorhaben nicht den im internationalen Vergleich angemessenen umwelt- und sozialrechtlichen Bestimmungen des Investitionslandes oder einschlägigem entsprechendem Völkerrecht entspricht, oder dass trotz möglicher Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen inakzeptable Umweltrisiken oder inakzeptable soziale Nachteile bleiben, wird sich die KfW IPEX-Bank nicht an einer Finanzierung beteiligen.

6.2.2 Die KfW IPEX-Bank macht ihre Bereitschaft zu einer Finanzierung von der Umsetzung umwelt- und sozialrelevanter Auflagen abhängig.

- Erfüllung aller relevanten Umwelt- und Sozialgesetze, Regelungen und Genehmigungen des Investitionslandes in allen materiellen Bereichen;
- Erfüllung des Aktionsplanes (wo anwendbar) bei Bau und Betrieb des Vorhabens in allen materiellen Bereichen;

- Berichterstattung in angemessenen Zeitabständen (mindestens jährlich) und in einem abgestimmten Format über Rechtskonformität und Erfüllung des Aktionsplanes;
- Stilllegung der Einrichtungen, wo anwendbar und angemessen, in Übereinstimmung mit einem vereinbarten Stilllegungsplan.

Die KfW IPEX-Bank erwartet die Bekanntmachung solcher Auflagen durch den Kunden in verständlicher Form vor Ort.

6.2.3 Auflagen sollen in Kooperation mit den Investoren/Kreditnehmern und gegebenenfalls anderen an der Finanzierung beteiligten Banken ausgearbeitet werden.

6.3 Überwachung und Berichterstattung

6.3.1 Bei umwelt- oder sozialrelevanten Vorhaben ist in den Finanzierungsverträgen eine Berichterstattung („Monitoring“) über die Einhaltung von Schutzmaßnahmen vorzusehen. Für die Durchführung des Monitoring beauftragt der Kunde oder die KfW IPEX-Bank einen unabhängigen Experten; er führt das Monitoring durch oder prüft die Eigenüberwachung des Kunden. Auch das gesamte Monitoring erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Nachhaltigkeit der KfW Bankengruppe, gegebenenfalls als deren Dienstleistung.

6.3.2 Beim Auftreten von außergewöhnlichen Beeinträchtigungen der Umwelt oder sozialer Belange im Rahmen von Projektfinanzierungen wird die KfW IPEX-Bank ihren Einfluss soweit möglich nutzen, zur Problembehebung beizutragen und Schäden gering zu halten.

6.3.3 Der Kunde hat während der Projektlaufzeit (Vorbereitung und Betrieb) ein Verfahren einzurichten, mit dem Beschwerden der Beschäftigten und der betroffenen Öffentlichkeit entgegengenommen und behandelt werden. Fälle und Bearbeitungsergebnisse sind zu dokumentieren und sind Bestandteil der Berichterstattung.

6.4 Transparenz und Offenlegung

6.4.1 Grundsätzlich ist die Bereitstellung von Projektinformationen primär eine Aufgabe der für ein Projekt verantwortlichen Investoren oder Sponsoren. Die KfW IPEX-Bank kann Projektinformationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, nur mit vorheriger Zustimmung der entsprechenden Parteien an Dritte weitergeben.

6.4.2 Bei Vorhaben, die dem Verfahren einer UVP unterzogen wurden, erfolgt eine Information der Öffentlichkeit und Beteiligung der Betroffenen vor Ort durch die zuständigen Behörden, Investoren, Sponsoren oder Dritte im Rahmen dieser UVP.

6.4.3 Die KfW IPEX-Bank berichtet in zusammengefasster Form jährlich im Geschäftsbericht sowie im Turnus von drei Jahren im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichtes der KfW Bankengruppe über die Umsetzung dieser Richtlinie. Darüber hinaus erfolgt eine entsprechende Information des Verwaltungsrates im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über das Umwelt- und Sozialengagement der KfW Bankengruppe.

7. Überprüfung der Richtlinie

7.1 Die Überarbeitung dieser Richtlinie erfolgt bis zum 1. Quartal 2011.

Anhang I

Beispielliste umwelt- und sozial relevanter Sektoren/Projektarten

Kategorie A:

Projekte, bei denen komplexere Wirkungen auftreten, die zum Teil nicht ausgeglichen werden können:

- Infrastrukturprojekte wie Straßen, Eisenbahnlinien, Brücken, Pipelines, Tourismuseinrichtungen (Flächenverbrauch, Naturschutz, Umsiedlungen)
- Forst- und Plantagenwirtschaft (Flächenverbrauch, Naturschutz)
- Großer Wasserbau wie Stauseen, Küstenschutz, Hafenanlagen, Fluss- und Kanalbau (Naturschutz, Umsiedlungen, Eingriffe in den Wasserhaushalt)
- Bergbau und die Verarbeitung bergbaulicher Produkte (Landschaftseingriffe, Gewässerbelastung, Umsiedlungen)
- Kohlenstoff- und Mineralölverarbeitung (Anlagensicherheit, Luftemissionen)
- Gas- und Mineralölförderung (Grundwasserbelastung, Methanemissionen)
- NE-Metallhütten und -Schmelzanlagen (Luftemissionen, Stäube)
- Eisen-/Stahlwerke (Luftemissionen, Stäube)
- Chemische Grundstoffindustrie (Anlagensicherheit, Luftemissionen, Gewässerbelastung, gefährliche Abfälle)
- Papier- und Zellstoffproduktion (Gewässerbelastung)
- Flughäfen (Flächenverbrauch, Lärm, Grundwasserbelastung)
- Thermische Kraftwerke (Flächenverbrauch, Luftemissionen, Gewässerbelastung, Ascheentsorgung)
- Nahrungs- und Futtermittelindustrie (Gewässerbelastung)
- Steine- und Erdenindustrie, Glasindustrie (Stäube, Luftemissionen)

- Mineralölverarbeitung, -verteilung und -lagerung (Anlagensicherheit, Luftemissionen, Grundwasserbelastung)
- Einrichtungen zur Massentierhaltung (Gewässerbelastung, Abfälle)
- Projekte, die soziale Aspekte berühren wie z.B. Erfordernis umfangreicher Umsiedlungen; Eingriffe in die Lebensräume indigener Bevölkerungen; Einflüsse auf traditionelle Rechte (z.B. Landrechte, Nutzungsrechte); Gefährdung des kulturellen Erbes, Privatisierungen von sozialen Dienstleistungen
- Projekte mit integralen soziale Aspekten wie z.B. große Anzahl ungelerner, befristet beschäftigter und/oder Wanderarbeiter; arbeitsintensive Produktionsprozesse; gefährliche Arbeitsbedingungen (z.B. Gefahrstoffe, Emissionen); Vorhaben in Sonderwirtschaftszonen mit eingeschränkten Sozialstandards

Kategorie B:

Projekte, bei denen Umwelt- und soziale Wirkungen auftreten können, die aber normalerweise nach dem Stand der Technik bzw. mit Standardlösungen beherrschbar sind:

- Metallverarbeitung (Beiz- und Entfettungsmittel, Abfälle, Lärm)
- Holzverarbeitung (Stäube, chemische Behandlungsmittel, Lärm)
- Textilproduktion (Färbereiabwässer, Lärm)
- Herstellung chemischer und pharmazeutischer Produkte (Luft-, Gewässerbelastung)
- Entsorgungseinrichtungen für Abwasser und Abfall (Schlammabeseitigung, Deponiesicherheit, gegebenenfalls Luftemissionen)
- Keine oder nur geringfügige Berührung sozialer Belange Dritter
- Arbeitsbedingungen ohne erhebliche Abweichungen von anerkannten Standards

Anhang II

Beispielliste potenzieller ökologischer und sozialer Belange, die bei Relevanz in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung anzusprechen sind:

- a)** ökologische und soziale Ist-Analyse des vorgesehenen Standortes und Einwirkungsreichs des Vorhabens
- b)** Betrachtung tragfähiger, aus ökologischer und/oder sozialer Sicht zu bevorzugende Alternativen
- c)** Anforderungen des nationalen Rechts und internationaler Abkommen und Vereinbarungen
- d)** Schutz der Menschenrechte und der Gesundheit und Sicherheit der Nachbarschaft (einschließlich Risiken, Wirkungen und Führung des Einsatzes von Sicherheitspersonal im Projekt)
- e)** Schutz des kulturellen Eigentums und der Kulturgüter
- f)** Schutz und Erhaltung der Biodiversität, einschließlich gefährdeter Arten und sensibler Ökosysteme in veränderten, natürlichen und gefährdeten Lebensräumen sowie Identifikation rechtlich geschützter Gebiete
- g)** Nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung erneuerbarer natürlicher Ressourcen (einschließlich nachhaltiger Ressourcenbewirtschaftung durch angemessene unabhängiger Zertifizierungssysteme)
- h)** Gebrauch und Bewirtschaftung von Gefahrstoffen
- i)** Beurteilung und Behandlung schwerwiegender Betriebsgefahren
- j)** Arbeitsbelange (einschließlich der vier Kernarbeitsnormen der ILO) und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- k)** Feuerschutz und Lebenssicherheit
- l)** sozio-ökonomische Wirkungen
- m)** Landerwerb und unfreiwillige Umsiedlung
- n)** Wirkungen auf betroffene Gemeinschaften und benachteiligten oder empfindliche Bevölkerungsgruppen

- o)** Wirkungen auf indigene Bevölkerungen und ihre einzigartigen kulturellen Systeme und Werte
- p)** sich verstärkende Wirkungen bestehender Projekte, des vorgesehenen Projektes und vermutlich realisierte zukünftige Projekte
- q)** Konsultation und Beteiligung betroffener Bevölkerungen in der Planungs- und Realisierungsphase des Projektes
- r)** effiziente Herstellung, Anlieferung und Nutzung von Energie
- s)** Vorsorge vor Umweltverschmutzung und Abfallminimierung, Emissions- und Immissionskontrolle (Abwässer und Luftschadstoffe), Management von festen und Chemieabfällen